

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die
Wahl

der Landrätin/des
Landrates des Landkreises
Ludwigslust-Parchim

am

Datum

27. Mai 2018

der Bürgermeisterin/des
Bürgermeisters der Stadt
Ludwigslust

in der Gemeinde

Name der Gemeinde

Stadt Ludwigslust

1. Das Wählerverzeichnis für die oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

Ludwigslust

wird in der Zeit vom

Datum

07.05.2018

bis

Datum

11.05.2018

– während der allgemeinen
Öffnungszeiten –

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme

Kooperatives Bürgerbüro

Schloßstraße 41, 19288 Ludwigslust

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

Datum

11.05.2018

bis

Uhrzeit

12.00

Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde

(16. Tag vor der Wahl)

Anschrift

Gemeindewahlleiter der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust

unter Angabe der Gründe den Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum

05.05.2018

eine Wahlbenachrichtigung.

(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss bis zum 11.05.2018 (16. Tag vor der Wahl) einen Antrag auf Berichtigung in das Wählerverzeichnis stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

der Landrätin/ des Landrates durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Ludwigslust-Parchim

der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Ludwigslust

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 04.05.2018) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 11.05.2018) versäumt hat
- b) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum

25.05.2018

(2. Tag vor der Wahl)

bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich)

beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in nachfolgenden Ausnahmefällen möglich:

- a) Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, den 26.05.2018, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- b) Am Wahltag bis 15.00 Uhr können Wahlscheine beantragt werden,
 - wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5.2 Buchstabe a und b) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
 - wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person folgende erforderliche Unterlagen für die Briefwahl

- einen **amtlichen Stimmzettel** (bei verbundenen Wahlen einen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist)
 - a) einen amtlichen orangenen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/ des Landrates
 - b) einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
- einen **amtlichen Wahlumschlag**
 - a) einen amtlichen grauen Wahlumschlag für die Wahl der Landrätin/ des Landrates
 - b) einen amtlichen weißen Wahlumschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

und

- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung des Wahlscheines und Briefwahlunterlagen für einen anderen sind nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindewahlbehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Wahlbriefe im amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versandungsform gewählt wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Ludwigslust, den 13.04.2018

Die Gemeindewahlbehörde

i. A. Rades